

**Verfügung der Finanzdirektion
über kantonale Tarife zur Berechnung des Maximal-
betrags, bis zu dem bei natürlichen Personen
eine pauschale Steueranrechnung erfolgen kann**

(Aufhebung vom 1. Februar 2011)

Die Finanzdirektion verfügt:

Die Verfügung der Finanzdirektion über kantonale Tarife zur Berechnung des Maximalbetrags, bis zu dem bei natürlichen Personen eine pauschale Steueranrechnung erfolgen kann, vom 20. August 2001 wird auf den 1. Januar 2011 aufgehoben¹.

Finanzdirektion
Gut-Winterberger

¹ [ABl 2011, 416.](#)